



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 61/25

Luxemburg, den 15. Mai 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen C-209/23 | RRC Sports, C-428/23 | ROGON u. a. und C-133/24 | Tondela u. a.

### **Generalanwalt Emiliou: Wenn sich Sportverbände eigene Regelwerke geben, unterliegen sie Schranken, falls die Auswirkung der Regelungen auf vom Unionsrecht geregelte Bereiche erheblich ist**

*Diese Einschränkung lasse die Vereinigungsfreiheit unberührt*

Der Gerichtshof hat sich bereits mehrfach<sup>1</sup> vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Wettbewerbsregeln und/oder des Binnenmarkts der Union mit bestimmten Regelungen befasst, die von nationalen oder internationalen Sportverbänden erlassen wurden. Die drei vorliegenden Rechtssachen schließen sich an diese Rechtsprechung an.

In der Rechtssache **C-209/23 (RRC Sports)** wenden sich zwei Fußballspieler-Vermittler gegen die Anwendung bestimmter Regelungen, die in einem von einem internationalen Sportverband<sup>2</sup> erlassenen Regelwerk<sup>3</sup> enthalten sind und die u. a. die Vergütung, die Tätigkeiten und das Verhalten dieser Vermittler betreffen. Die Vermittler machen geltend, dass diese Regelungen gegen die Dienstleistungsfreiheit, die Wettbewerbsregeln der Union und bestimmte Datenschutzbestimmungen verstießen. Die FIFA ist der Ansicht, dass die fraglichen Regelungen sowohl rechtmäßig als auch für die Integrität des Fußballs erforderlich seien.

In der Rechtssache **C-428/23 (ROGON u. a.)** wirft der Bundesgerichtshof (Deutschland) in einem ähnlich gelagerten Rechtsstreit verschiedene Fragen auf. Zwei Unternehmen, die gegenüber Fußballspielern Beratungs- und Vertretungsdienstleistungen erbringen, und der Geschäftsführer eines dieser Unternehmen wenden sich gegen die die Tätigkeit der Fußballspieler-Vermittler betreffenden Regelungen eines nationalen Sportverbands<sup>4</sup>, die angeblich irreparable Schäden verursachten.

In der Rechtssache **C-133/24 (Tondela u. a.)** trafen Fußballvereine, die in der ersten und der zweiten portugiesischen Liga spielten, während der Covid-19-Pandemie eine Vereinbarung mit dem nationalen Fußballverband. Die Vereine verpflichteten sich, von der Verpflichtung von Spielern abzusehen, die ihre Verträge aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit der Pandemie gekündigt hatten.

Die vorliegenden Rechtssachen werfen weitere wichtige Fragen auf, die die Autonomie der nationalen und internationalen Sportverbände sowie den Umfang betreffen, in dem die von diesen Verbänden erlassenen Regelwerke die Unionsvorschriften in den Bereichen Wettbewerb, Binnenmarkt und Datenschutz beachten müssen.

Generalanwalt Nicholas Emiliou befasst sich **in drei getrennten Schlussanträgen** mit den verschiedenen Rechtsfragen, die sich aus diesen Rechtssachen ergeben.

Erstens spricht sich Generalanwalt Emiliou für eine enge Auslegung der „**Sport-Ausnahme**“ aus, wonach spezifische Regelungen, die nur aus nichtwirtschaftlichen Gründen erlassen werden und sich auf Fragen beziehen, die ausschließlich den Sport betreffen, nicht in den Anwendungsbereich der Unionsvorschriften über den Wettbewerb

und den Binnenmarkt fallen sollen. Diese Ausnahme sei lediglich die Ausprägung zweier fest verankerter Grundsätze des Unionsrechts, und zwar, erstens, dass die Bestimmungen der Union über den Wettbewerb und den freien Verkehr grundsätzlich auf wirtschaftliche Tätigkeiten und den Handel innerhalb der Union anwendbar seien, und zweitens, dass Regelwerke von Selbstverwaltungsorganen, die sich auf diese wirtschaftlichen Tätigkeiten und/oder den Handel innerhalb der Union auswirkten, möglicherweise dann nicht in den Anwendungsbereich dieser Unionsvorschriften fielen, wenn diese Wirkung geringfügig sei.

Generalanwalt Emiliou schlägt dem Gerichtshof sodann vor, festzustellen, dass das Unionsrecht es Sportverbänden erlaube, Regelungen über die Tätigkeit von Wirtschaftsteilnehmern zu erlassen, die (wie Fußballspieler-Vermittler) auf einem Markt tätig seien, der den Märkten, auf denen der Verband oder seine Mitglieder tätig seien, vor- oder nachgelagert sei. Während solche Regelungen zwar grundsätzlich zulässig seien, bedürften sie einer Rechtfertigung, wenn davon auszugehen sein sollte, dass sie erhebliche wettbewerbswidrige Auswirkungen hätten. Eine derartige Rechtfertigung komme in Betracht, wenn festgestellt werde, dass die fraglichen Regelungen dem Gemeinwohl dienende Ziele verfolgten und sich als verhältnismäßig und wirksam erwiesen (Meca-Medina-Rectsprechung)<sup>5</sup>. Als Alternative hierzu komme als Rechtfertigung in Betracht, dass die Regelungen die Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem AEU-Vertrag erfüllten. Sodann prüft der Generalanwalt die fraglichen Regelungen im Hinblick auf die Vorschriften über den freien Verkehr und erläutert die Voraussetzungen, unter denen sie als mit diesen Vorschriften vereinbar angesehen werden könnten.

Außerdem prüft der Generalanwalt die Unterscheidung zwischen bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen und ist der Ansicht, dass „**No-poach-Abreden**“ (Abwerbeverbote) im Allgemeinen „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkungen seien. In Anbetracht ihres spezifischen Ziels und ihres begrenzten Umfangs sowie der außergewöhnlichen Umstände, unter denen sie geschlossen worden sei (die Covid-19-Pandemie), sei die in Rede stehende Abrede indessen keine „bezweckte“ Beschränkung und könne wahrscheinlich gerechtfertigt werden.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge ([C-209/23](#), [C-428/23](#) und [C-133/24](#)) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> Urteile vom 21. Dezember 2023, International Skating Union/Kommission ([C-124/21 P](#), vgl. auch die Pressemitteilung [Nr. 202/23](#)), vom 21. Dezember 2023, European Superleague Company ([C-333/21](#), vgl. auch die Pressemitteilung [Nr. 203/23](#)), vom 21. Dezember 2023, Royal Antwerp Football Club ([C-680/21](#), vgl. auch die Pressemitteilung [Nr. 205/23](#)), und vom 4. Oktober 2024, FIFA ([C-650/22](#), vgl. auch die Pressemitteilung [Nr. 172/24](#)).

<sup>2</sup> Fédération Internationale de Football Association (FIFA).

<sup>3</sup> Der Rat der FIFA verabschiedete am 16. Dezember 2022 die FIFA Football Agent Regulations (FIFA-Spielervermittlerreglement), die sodann am 6. Januar 2023 veröffentlicht wurden.

<sup>4</sup> Deutscher Fußballbund e. V. (DFB).

<sup>5</sup> Urteil vom 18. Juli 2006, Meca-Medina und Majcen/Kommission ([C-519/04 P](#), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 65/06](#)) und die in Endnote 1 genannten Rechtssachen. Nach dieser Rechtsprechungslinie werden bestimmte Beschränkungen, die normalerweise nach dem Unionsrecht als wettbewerbswidrig angesehen würden, im Zusammenhang mit dem Sport nicht beanstandet, wenn sie verhältnismäßig und dazu erforderlich sind, um dem Gemeinwohl dienende legitime Ziele wie etwa Fairness, Gesundheit und die Integrität im Sport zu erreichen.